Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5796

06. 10. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für den restlichen Zeitraum des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der unter die Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 566/76 [2]), insbesondere auf Artikel 3 Abs. 6 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 haben Irland und das Vereinigte Königreich beschlossen, ab 1. Oktober 1976 in ihrem Hoheitsgebiet die Formel der nicht standardisierten Vollmilch im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung anzuwenden.

Nach Absatz 6 und 7 dieses Artikels muß für jeden dieser beiden Mitgliedstaaten der Richtsatz für den Fettgehalt festgelegt werden, dem standardisierte Vollmilch aus einem anderen Mitgliedstaat entsprechen muß, damit sie im Hoheitsgebiet dieser beiden Mitgliedstaaten abgesetzt werden kann. Dieser Richtsatz entspricht dem gewogenen Mittel des Fettgehalts der Vollmilch, die im vorhergehenden Jahr in dem einführenden Mitgliedstaat erzeugt und vermarktet worden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 1976 bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977 wird der in Artikel 3 Abs. 6 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 genannte Richtsatz

für Irland	auf 3,51 v. H.,
für das Vereinigte Königreich	auf 3,76 v. H.

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 3. Juli 1971, S. 4

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 23

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Nach Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 [1]) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 566/72 [2]) müssen die Mitgliedstaaten ab 1. Oktober 1976 für die zum Verbrauch bestimmte Vollmilch entweder die Formel der standardisierten Vollmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,50 v. H. oder die Formel der nicht standardisierten Vollmilch, deren Fettgehalt seit dem Melken nicht geändert worden ist, anwenden.

Irland und das Vereinigte Königreich haben sich für die Formel der nicht standardisierten Vollmilch entschieden, während die übrigen Mitgliedstaaten beschlossen haben, die Formel der standardisierten Vollmilch beizubehalten.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 müssen Irland und das Vereinigte Königreich jedoch in ihrem Hoheitsgebiet den Absatz standardisierter Vollmilch aus anderen Mitgliedstaaten zulassen, wenn der Fettgehalt dieser Milch nicht unter einem festzusetzenden Satz liegt, der dem gewogenen Mittel des Fettgehalts der Vollmilch, die in dem betreffenden Mitgliedstaat im vorhergehenden Jahr erzeugt und vermarktet worden ist (Richtsatz), entspricht.

Das gewogene Mittel beträgt nach den von den beiden betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission gelieferten Angaben für Irland 3,51 v. H. und für das Vereinigte Königreich 3,76 v. H.

Folglich wird dem Rat vorgeschlagen, aufgrund von Artikel 3 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 diese Werte als Richtsätze festzusetzen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 3. Juli 1971, S. 4

[2]) Amtsblatt der Europäischen Geminschaften Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 23

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 69/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.